



- Beschlusskammer 7 -

**Beschluss**

Az.: BK7-07-017

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Ausnahme von den Veröffentlichungspflichten nach Art. 6 Abs. 5 Fernleitungsverordnung

der BEB Transport und Speicher Service GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Matthias Kurth,

durch ihren Vorsitzenden Kurt Schmidt,  
ihren Beisitzer Dr. Chris Mögelin  
und ihren Beisitzer Christian Mielke

am 03.07.2008 beschlossen:

1. Der Antragstellerin wird eine Einschränkung der Veröffentlichung für folgende Punkte genehmigt:

Einspeisepunkte Groothusen, Imbrock, Doettingen Ue L, Boetersen L, Voigtei, Unterluess LL, Doettingen Ue H, Husum, Thoense L, Leer EGM, Boetersen H, UGS Harsefeld, UGS Lesum und UGS Nuettermoor L (Mooraecker), und

Ausspeisepunkte Kirchlengern, Lemfoerde, Stade AOS, Sittensen Ziegelei, Industriepark Walsrode, Nienburg Kali Chemie, Landesbergen, Nienburg Glashuette, Thoense L, Stahlwerke Bremen, Dalum Rull, Itterbeck, Emsbueren RG, Schneiderkrug, Nordlohne, Engelbostel, Altenesch, Heerstedt, Reiningen, UGS Nuettermoor, UGS Harsefeld, UGS Lesum und UGS Nuettermoor L (Mooraecker).

Für diese Punkte wird die Antragstellerin von der Veröffentlichung von Angaben zur maximalen technischen und gebuchten Kapazität und zu jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen befreit.

2. Die Genehmigung für die Punkte Stade AOS, Sittensen Ziegelei, Industriepark Walsrode, Nienburg Kali Chemie, Nienburg Glashütte, Itterbeck, Husum und Leer EGM ist bis zum Ablauf des 30.09.2008 befristet. Die Genehmigung für den Punkt Boetersen H ist bis zum Ablauf des 30.11.2008, die für den Punkt Stahlwerke

Bremen bis zum Ablauf des 31.12.2008 befristet. Die Genehmigung für alle anderen in Ziffer 1. genannten Punkte ist bis zum Ablauf des 30.09.2009 befristet. Sollte die Anzahl der Netznutzer, die an einem der in Ziffer 1. genannten Punkte Kapazität gebucht haben, vor dem Ablauf der Genehmigungsfrist auf drei oder mehr Netznutzer ansteigen, entfällt die Genehmigung für diesen Punkt. Die Antragstellerin ist verpflichtet, eine solche Änderung der Anzahl der Netznutzer an einem der genannten Punkte der Beschlusskammer unverzüglich mitzuteilen.

3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

## Gründe

### I.

In dem vorliegenden Verwaltungsverfahren begehrt die Antragstellerin die Genehmigung zur Einschränkung ihrer Veröffentlichungspflichten nach Art. 6 Abs. 5 Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen („FernleitungsVO“).

Die Antragstellerin begehrt für [REDACTED] Punkte ihres Fernleitungsnetzes die Genehmigung, die Angaben zu technischer, gebuchter und verfügbarer Kapazität und zu historischen Auslastungsraten und jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen von der Veröffentlichungspflicht auszunehmen, da andernfalls Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ihrer Transportkunden und nachgelagerten Netzbetreiber gefährdet seien. Derzeit werden von der Antragstellerin zu einigen der genannten Punkte Angaben zu Kapazitäten und/oder Lastflüssen veröffentlicht.

Zur Begründung ihres Antrages hat die Antragstellerin Schreiben ihrer Transportkunden [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] vorgelegt.

Außerdem hat sie Schreiben von folgenden an ihr Netz angeschlossenen Letztverbrauchern und nachgelagerten Netzbetreibern vorgelegt: [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED] In diesen Schreiben bitten die Transportkunden, Letztverbraucher und nachgelagerten Netzbetreiber die Antragstellerin, für insgesamt [REDACTED] der von ihnen gebuchten Punkte Angaben zu technischer, kontrahierter und verfügbarer Kapazität und zu historischen Auslastungsraten und jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen nicht zu veröffentlichen. Sofern an diesen Punkten weniger als drei Transportkunden

Kapazitätsinhaber seien, solle die Antragstellerin einen entsprechenden Ausnahmeantrag bei der Bundesnetzagentur stellen.

Nach Auffassung der Transportkunden [REDACTED] erlaube eine Veröffentlichung dieser Daten anderen Marktteilnehmern Rückschlüsse auf konkrete Transport- und Handelsaktivitäten und ihr Marktverhalten, [REDACTED]. Dies ermögliche Vorlieferanten und Wettbewerbern Vorteile zu ihren Lasten, die sich in Preisnachteilen oder dem Verlust von Lieferpositionen auswirken könnten. Es bestehe damit auch die Gefahr der Beeinträchtigung des Wettbewerbs. An Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern könnten zudem Rückschlüsse auf [REDACTED] gezogen werden, woraus sich auch eine negative wirtschaftliche Bedeutung für ihre Unternehmen ergeben könne.

Die an das Netz der Antragstellerin angeschlossenen Letztverbraucher [REDACTED] tragen vor, dass anhand dieser Daten die [REDACTED] herausgelesen werden könne. Dies könne zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen für die Unternehmen führen.

Die dem Netz der Antragstellerin nachgelagerten Netzbetreiber [REDACTED] sind der Auffassung, dass durch die Veröffentlichung dieser Daten Rückschlüsse auf [REDACTED] erfolgen könnten. Zudem könne es zu negativen wirtschaftlichen Einflüssen auf ihr Unternehmen kommen.

Die Antragstellerin beantragt daher,

für die in Anlage 1 aufgeführten Einspeise- und Ausspeisepunkte die Angaben zu technischer, kontrahierter und verfügbarer Kapazität sowie zu historischen Auslastungsraten und jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen von der Veröffentlichungspflicht auszunehmen.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 22.10.2007, eingegangen am 23.10.2007, die Einleitung des Genehmigungsverfahrens beantragt. Im Juli 2007 hat die Bundesnetzagentur eine Konsultation der Entscheidungsgrundsätze zu Anträgen nach Art. 6 FernleitungsVO durchgeführt und sowohl Netzbetreibern als auch Netznutzern Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesen Grundsätzen gegeben (vgl. ABl. BNetzA 14/2007 vom 18.07.2007, S. 3234). Die Antragstellerin hat nicht zu den Grundsätzen Stellung genommen. Nach Auswertung aller eingegangenen Stellungnahmen hat die Bundesnetzagentur die Entscheidungsgrundsätze überarbeitet und im Dezember 2007 die überarbeitete Fassung der Entscheidungsgrundsätze zusammen mit einer Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Mit Schreiben vom 19.12.2007 hat die Beschluss-

kammer der Antragstellerin die Entscheidungsgrundsätze übersandt. Zugleich hat die Beschlusskammer sie zur Ergänzung ihres Sachvortrages und zur Vorlage fehlender Nachweise aufgefordert. Ergänzende Nachweise der Antragstellerin sind mit Schreiben vom 18.01.2008 eingegangen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

## II.

Der Antrag ist zulässig, jedoch nur im tenorierten Umfang begründet.

### 1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende, auf Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO beruhende Entscheidung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG i.V.m. Art. 10 und Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

### 2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für eine Genehmigung zur Einschränkung der Veröffentlichungen ist Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO. Dieser sieht vor, dass ein Fernleitungsnetzbetreiber die zuständigen Behörden ersucht, die Einschränkung der Veröffentlichung für die betreffenden Punkte zu genehmigen, wenn er der Ansicht ist, aus Gründen der Vertraulichkeit zur Veröffentlichung aller erforderlichen Daten nicht berechtigt zu sein. Gemäß Art. 6 Abs. 5 UAbs. 2 FernleitungsVO erteilen oder verweigern die zuständigen Behörden die Genehmigung auf Einzelfallbasis, wobei sie insbesondere der Notwendigkeit des legitimen Schutzes von Geschäftsgeheimnissen und dem Ziel der Schaffung eines wettbewerbsoffenen Erdgasbinnenmarkts Rechnung tragen.

### 3. Formelle Anforderungen

Die Marktteilnehmer wurden angehört. Vor den Entscheidungen nach Art. 6 FernleitungsVO sind die Netznutzer zu dem Entwurf der Entscheidungsgrundsätze zu Anträgen nach Art. 6 FernleitungsVO konsultiert worden. Die Vorgabe des Art. 6 Abs. 4 FernleitungsVO ist folglich eingehalten.

### 4. Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Die Entscheidung ist auch materiell rechtmäßig. Der Antrag ist lediglich teilweise begründet.





[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]

#### 4.2. Auslegung des Antrags

Basierend auf den Anfragen der [REDACTED] Netznutzer hat die Antragstellerin für [REDACTED] Punkte ihres Netzes, an denen weniger als drei Transportkunden Kapazitäten gebucht haben, die Einschränkung der Veröffentlichung beantragt. Die Anfragen der Netznutzer bezogen sich jedoch auf insgesamt [REDACTED] Punkte. Für den Punkt „Entry Steinitz in pipe“ hat die Antragstellerin nach eigenen Angaben auf einen Ausnahmeantrag verzichtet, da dieser Punkt nicht mehr als buchbarer Punkt veröffentlicht wird. Für die weiteren neun Punkte Lehringen, Oude, Unterluess H, Achim H in-pipe, Hannover – Paracelsusweg, Thoense H, Kolshorn LL, Kolshorn L und Lemfoerde in-pipe hat die Antragstellerin keine Buchungsübersicht zum Nachweis, dass an den Punkten weniger als drei Transportkunden Kapazität gebucht haben, vorgelegt. Es ist daher davon auszugehen, dass an diesen Punkten drei oder mehr Netznutzer Kapazität gebucht haben, so dass die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für diese Punkte ausgeschlossen ist.

Hinsichtlich der [REDACTED] Punkte [REDACTED] hatte [REDACTED] [REDACTED] um die Einschränkung der Veröffentlichung gebeten. Durch die Einführung des Zweivertragsmodells ist an diesen [REDACTED] Punkten jedoch seit dem 01.10.2007 keine Buchung durch Transportkunden mehr möglich, sondern nur noch eine interne Bestellung durch den nachgelagerten Netzbetreiber. Die Anfrage [REDACTED] ist somit gegenstandslos. Zudem hat die Antragstellerin diese [REDACTED] Punkte jeweils mit anderen Punkten zu den Ausspeisezonen [REDACTED] zusammengefasst und für diese [REDACTED] Ausspeisezonen eine Einschränkung der Veröffentlichung beantragt. Wie oben erläutert, liegt für diese Ausspeisezonen jedoch keine Anfrage des jeweils nachgelagerten Netzbetreibers auf Einschränkung der Veröffentlichung vor, so dass eine Ausnahmegenehmigung für die Punkte [REDACTED] folglich nicht in Betracht kommt.

[REDACTED] verlangen in ihren Schreiben für verschiedene Punkte zusätzlich die Nichtveröffentlichung von [REDACTED]. Dies hat die Antragstellerin jedoch nicht zum Gegenstand ihres Antrags gemacht, der sich lediglich auf die Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht zu Lastfluss- und Kapazitätsinformationen bezieht. Im Übrigen wäre ein Antrag gemäß Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO auf Genehmigung zur Einschränkung der Veröffentlichung von [REDACTED] auch abzulehnen, da [REDACTED] [REDACTED] in ihren Schreiben begründet wird, welche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse durch eine Veröffentlichung dieser Informationen gefährdet werden

könnten. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die Veröffentlichung dieser Informationen Rückschlüsse auf konkrete Transport- und Handelsaktivitäten zulässt. Im Übrigen ist auch zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin derzeit auf der Internetseite [www.marktgebiete.com](http://www.marktgebiete.com) Angabe [REDACTED] für ihr Netz veröffentlicht.

Die Antragstellerin begehrt für die genannten [REDACTED] Punkte die Genehmigung, keine Informationen zu maximaler technischer, gebuchter und verfügbarer Kapazität, zu monatlichen Höchst- und Mindestkapazitätsauslastungsraten und zu jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen zu veröffentlichen, der Antrag betrifft folglich die Veröffentlichungspflichten aus Anhang 3.3 Nr. 1 a), b) und c) und Nr. 4 EG-FernleitungsVO.

#### **4.3. Weniger als drei Netznutzer an den entsprechenden Punkten**

Eine Ausnahmegenehmigung wegen möglicher Beeinträchtigung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen kommt grundsätzlich dann in Betracht, wenn weniger als drei Netznutzer an demselben Punkt Kapazität kontrahiert haben.

Aus den von der Antragstellerin vorgelegten Buchungsübersichten für die einzelnen Punkte ergibt sich, dass an allen [REDACTED] Punkten weniger als drei Transportkunden Kapazitäten gebucht haben.

#### **4.4. Marktkenntnis**

Dass weniger als drei Netznutzer an demselben Punkt Kapazität kontrahiert haben, bedeutet jedoch nicht zwingend, dass eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen ist. Vielmehr muss in einem solchen Fall das geltend gemachte Geheimhaltungsinteresse gegen das Interesse der Allgemeinheit an der Veröffentlichung abgewogen werden.

Grundsätzlich können aus veröffentlichten Daten nur dann Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzelner Netznutzer gezogen werden, wenn dem Markt bekannt ist, dass an dem jeweiligen Punkt weniger als drei Netznutzer Kapazität gebucht haben. Da die Anzahl der Netznutzer an einem Punkt jedoch nicht veröffentlicht werden muss und grundsätzlich nicht veröffentlicht wird, dürfte dies dem Markt im Regelfall nicht bekannt sein. In einem solchen Fall ist nicht ersichtlich, dass mit einer Veröffentlichung der Informationen Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzelner Netznutzer gezogen werden können, so dass eine Ausnahme von der Veröffentlichung nicht berechtigt ist. Dem antragstellenden Netzbetreiber obliegt insoweit die Nachweispflicht, dass eine Wahrung der Vertraulichkeitsinteressen der Netznutzer durch bloße Nichtbekanntgabe der Anzahl der Netznutzer an dem jeweiligen Punkt nicht in Betracht kommt.

Im vorliegenden Fall veröffentlicht die Antragstellerin für [REDACTED] der genannten [REDACTED] Punkte keine Informationen auf ihrer Internetseite. Für die Punkte Stade AOS, Sittensen Ziegelei, Industrie-



park Walsrode, Nienburg Kali Chemie, Nienburg Glashütte, Itterbeck, Husum und Leer EGM veröffentlicht sie Kapazitätsangaben für die Zeit ab 01.10.2008 und für die Punkte Boetersen H und Stahlwerke Bremen veröffentlicht sie Kapazitätsangaben für die Zeit ab 01.12.2008 bzw. 01.01.2009. Für keinen der Punkte findet sich ein Hinweis der Antragstellerin auf Vertraulichkeitsinteressen oder auf Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO bzw. § 20 Abs. 3 GasNZV als Grund für die Nichtveröffentlichung. Da die Anzahl der Netznutzer für keinen der Punkte veröffentlicht wird, wird durch die Veröffentlichung von Informationen für die Zukunft an den zehn genannten Punkten der Anschein erweckt, dass ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung mehr als zwei Netznutzer an den betroffenen Punkten Kapazitäten gebucht haben, so dass aus diesem Grund eine Einschränkung der Veröffentlichung nicht mehr in Betracht kommt. Sollten an diesen Punkten auch in Zukunft weniger als drei Netznutzer Kapazitäten gebucht haben und würde aus diesem Grund die bereits erfolgte Veröffentlichung von Informationen wieder eingeschränkt werden, so würde dem Markt erst durch die Nichtveröffentlichung und durch das Wechselspiel von Veröffentlichung und Nichtveröffentlichung bekannt werden, dass weniger als drei Netznutzer an dem Punkt aktiv sind. Eine Einschränkung der Veröffentlichung für diese Punkte kommt daher nur dann in Betracht, wenn die Antragstellerin nachweist, dass dem Markt die Anzahl der Netznutzer an den betroffenen Punkten aus anderen Gründen bekannt ist. Dies hat die Antragstellerin im vorliegenden Fall nicht nachgewiesen.

Eine Ausnahmegenehmigung für die Punkte Stade AOS, Sittensen Ziegelei, Industriepark Walsrode, Nienburg Kali Chemie, Nienburg Glashütte, Itterbeck, Husum und Leer EGM für die Zeit nach dem 30.09.2008, für den Punkt Boetersen H für die Zeit nach dem 30.11.2008 und für den Punkt Stahlwerke Bremen für die Zeit nach dem 31.12.2008 kommt daher nicht in Betracht.

Für die restlichen Punkte ist davon auszugehen, dass der Markt aufgrund der Nichtveröffentlichung von Informationen an den genannten Punkten Kenntnis von der Buchungssituation hat. Es wird daher so lange auf den Nachweis hinsichtlich der Marktkenntnis verzichtet, bis sich die Buchungssituation derart ändert, dass drei oder mehr Netznutzer an demselben Punkt buchen und folglich Informationen zu dem relevanten Punkt zu veröffentlichen sind.

#### **4.5. Interessenabwägung**

Die von der Antragstellerin geltend gemachten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse würden nur teilweise durch eine Veröffentlichung von Angaben zu technischer, kontrahierter und verfügbarer Kapazität sowie zu historischen Auslastungsraten und jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen gefährdet.

Nach Art. 6 Abs. 5 S. 2 EG-FernleitungsVO ist bei der Prüfung einer Ausnahmegenehmigung insbesondere der Notwendigkeit des legitimen Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen wie auch dem Ziel der Schaffung eines wettbewerbsoffenen Erdgasbinnenmarktes Rechnung zu tragen. Im Verfahren nach Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO kommt es demzufolge

maßgeblich auf die Interessen der Netznutzer bzw. Letztverbraucher an. Es können nur solche Daten von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen werden, die überhaupt Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Netznutzer oder Letztverbraucher ermöglichen. Diesem individuellen Interesse am Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sind die Interessen der Allgemeinheit an einem wettbewerbsoffenen und transparenten Erdgasbinnenmarkt gegenüber zu stellen.

#### **4.5.1. Einspeise- und Ausspeisepunkte zu den Speichern Harsefeld, Lesum und Nüttermoor L sowie Ausspeisepunkt UGS Nüttermoor H**

Hinsichtlich der Einspeise- und Ausspeisepunkte zu den Speichern Harsefeld, Lesum und Nüttermoor L sowie des Ausspeisepunkts UGS Nüttermoor H kann nur die Veröffentlichung von Informationen zur gebuchten und technischen Kapazität und zu durchschnittlichen jährlichen Lastflüssen zu einer Gefährdung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen führen. Diese Informationen werden daher von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen.

(1) Die Antragstellerin führt aus, dass die Veröffentlichung von Kapazitätsinformationen, monatlichen Höchst- und Mindestkapazitätsauslastungsraten und jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen an diesen Punkten Rückschlüsse auf das Marktverhalten, die Speicherfahrweise und auf den Gasbedarf des jeweiligen Nutzers erlaube und dadurch zu wettbewerblichen Nachteilen führen könne.

(2) Zutreffend ist, dass es sich bei den Informationen zu gebuchten Kapazitäten grundsätzlich um Informationen handelt, die Rückschlüsse auf die Marktstrategie, hier insbesondere auf die Speicherstrategie, eines Unternehmens erlauben und aus diesem Grund geeignet sind, die Wettbewerbsposition eines Unternehmens negativ zu beeinflussen. Sie sind daher als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzuordnen.

Gleiches gilt für die Angaben zur technischen Kapazität, da aus den Angaben zur technischen Kapazität im Zusammenhang mit den Informationen zur freien Kapazität wiederum auf die gebuchte Kapazität geschlossen werden kann.

(3) Informationen zur verfügbaren Kapazität sind hingegen immer zu veröffentlichen. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des Art. 6 Abs. 5 UAbs. 2 FernleitungsVO, der vorsieht, dass auch im Falle einer Genehmigungserteilung die verfügbare Kapazität, jedoch ohne Angabe der numerischen Daten, die der Vertraulichkeit zuwiderlaufen würden, zu veröffentlichen ist. Bei Angaben zur verfügbaren Kapazität handelt es sich zudem um eine wichtige Information für alle Transportkunden, die Kapazitäten an einem Punkt buchen wollen. Darüber hinaus können aus der Angabe der verfügbaren Kapazität allein keine Rückschlüsse auf Geschäftsgeheimnisse einzelner Netznutzer gezogen werden. Dies kann erst im Zusammenhang mit der Angabe der maximalen technischen Kapazität oder bei einer Veröffentlichung der gebuchten Kapazität eintreten.

(4) Mit Blick auf die Informationen zu monatlichen Höchst- und Mindestkapazitätsauslastungsraten ist es nahezu ausgeschlossen, dass diese Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ermöglichen. Informationen über Auslastungsraten können regelmäßig nur dann vertraulich sein, wenn durch sie Rückschlüsse auf konkrete Transport- und Handelsaktivitäten individueller Netznutzer (d.h. die tatsächliche Speicherfahrweise und den tatsächlichen Gasbedarf des jeweiligen Nutzers) möglich sind. Da die monatlichen Höchstauslastungsraten gemäß Anhang 3.3 Nr. 4 FernleitungsVO jedoch nur pro Monat und ohne konkretes Datum ihres Auftretens veröffentlicht werden müssen, ermöglichen Informationen zu diesen monatlichen Auslastungsraten an den Einspeise- und Ausspeisepunkten zu Speichern keine Rückschlüsse auf das konkrete Nominierungsverhalten und konkrete Handelsaktivitäten des Speicher- bzw. Netznutzers. Es ist außerdem zu berücksichtigen, dass an den betroffenen Punkten aus den o.g. Gründen keine Angaben zur technischen Kapazität zu veröffentlichen sind. Ohne diese Daten zur technischen Kapazität können jedoch aus den veröffentlichten Auslastungsraten keine absoluten Zahlen über die Nominierungen des Netznutzers und keine Rückschlüsse auf tatsächliche Lastflüsse oder auf den Füllstand des Speichers abgeleitet werden, da die erforderliche Bezugsgröße (die technische Kapazität) fehlt.

Darüber hinaus besteht ein großes Interesse des Marktes an der Veröffentlichung dieser Daten, da durch die Veröffentlichung von monatlichen Auslastungsraten mögliche Kapazitätshortungen aufgedeckt werden und die Unterbrechungswahrscheinlichkeit von unterbrechbaren Kapazitäten abgeschätzt werden kann.

Eine Abwägung dieser gegenläufigen Interessen kommt zu dem Ergebnis, dass eine Veröffentlichung der monatlichen Höchst- und Mindestkapazitätsauslastungsraten ohne Datum ihres Auftretens und ohne Angabe der technischen Kapazität als Bezugsgröße ausreichend ist, um die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Netz- bzw. Speichernutzers zu schützen.

(5) Informationen über jährliche durchschnittliche Lastflüsse sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzuordnen, deren Schutz Vorrang vor dem Veröffentlichungsinteresse der Allgemeinheit zu gewähren ist, soweit sie individuellen Transportkunden zugeordnet werden können.

Aus der Veröffentlichung der Angaben zu jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen können Informationen über die tatsächlich transportierte Energiemenge der Netznutzer an diesem Punkt abgeleitet werden. Zwar können aus diesen Informationen über die tatsächlich transportierte Energiemenge keine Rückschlüsse auf die über das Jahr verteilte Nutzung (Lastflüsse pro Monat/Tag/Stunde) und den konkreten Gasbedarf zu einem bestimmten Zeitpunkt gezogen werden, jedoch erlauben diese Informationen, ähnlich wie die Informationen über gebuchte Kapazität an einem Punkt tendenzielle Rückschlüsse auf die Marktstrategie, hier insbesondere auf die Speicherstrategie, eines Unternehmens und sind aus diesem Grund ebenfalls geeignet, die Wettbewerbsposition eines Unternehmens negativ zu beeinflussen.

#### **4.5.2. Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern Kirchlengern, Lemfoerde, Stade AOS, Sittensen Ziegelei, Industriepark Walsrode, Nienburg Kali Chemie, Landesbergen, Nienburg Glashütte, Thoense L und Stahlwerke Bremen**

Hinsichtlich der Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern Kirchlengern, Lemfoerde, Stade AOS, Sittensen Ziegelei, Industriepark Walsrode, Nienburg Kali Chemie, Landesbergen, Nienburg Glashütte, Thoense L und Stahlwerke Bremen kann nur die Veröffentlichung von Informationen zur gebuchten und technischen Kapazität und zu den durchschnittlichen jährlichen Lastflüssen zu einer Gefährdung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen führen. Diese Informationen werden daher von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen.

(1) Für diese Ausspeisepunkte trägt die Antragstellerin vor, dass durch die Kenntnis von Informationen über Kapazitäten, monatliche Höchst- und Mindestkapazitätsauslastungsraten und jährliche durchschnittliche Lastflüsse Rückschlüsse auf die Absatzstruktur der Transportkunden aber auch auf den tatsächlichen Energieverbrauch und die unterjährige und untertägige Profilierung des Energieverbrauchs der angeschlossenen Letztverbraucher gezogen werden, woraus erhebliche Wettbewerbsnachteile für die Unternehmen entstehen könnten.

(2) Mit Blick auf die Informationen zur gebuchten und technischen Kapazitäten gilt auch hier, dass diese Informationen Rückschlüsse auf die Marktstrategie und die Absatzposition eines Unternehmens ermöglichen und daher geeignet sind, die Wettbewerbsposition eines Unternehmens negativ zu beeinflussen. Sie sind daher als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzuordnen, deren Schutz Vorrang vor dem Veröffentlichungsinteresse der Allgemeinheit zu gewähren ist. Des Weiteren gilt auch hier, dass Informationen zur verfügbaren Kapazität immer zu veröffentlichen sind, da es sich um eine wichtige Information für alle Transportkunden handelt, die Kapazitäten an einem Punkt buchen wollen. Darüber hinaus können aus der Angabe der verfügbaren Kapazität allein (ohne Angabe der maximalen technischen Kapazität) keine Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzelner Netznutzer gezogen werden.

(3) Hinsichtlich der monatlichen Höchst- und Mindestkapazitätsauslastungsraten gilt ebenfalls, wie oben erläutert, dass Informationen über monatliche Auslastungsraten regelmäßig nur dann vertraulich sein können, wenn durch sie Rückschlüsse auf konkrete Transport- und Handelsaktivitäten individueller Netznutzer oder Letztverbraucher möglich sind. Werden die Auslastungsraten jedoch nur monatlich ohne konkretes Datum und ohne technische Kapazität als Bezugsgröße, wie im vorliegenden Fall, angegeben, können durch die Veröffentlichung dieser Informationen keine Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gezogen werden. Weiterhin besteht auch das Interesse des Marktes an der Veröffentlichung der monatlichen Auslastungsraten, so dass auch hier eine Veröffentlichung der monatlichen Auslastungsraten ohne Datum ihres Auftretens und ohne technische Kapazität als Bezugsgröße ausreichend ist, um die

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Netznutzers und der angeschlossenen Letztverbraucher zu schützen.

(4) Im Hinblick auf die jährlichen durchschnittlichen Lastflüsse kann an den zehn Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern ein Interesse an der Vertraulichkeit der Informationen bejaht werden, da Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch des angeschlossenen Letztverbrauchers möglich sind.

**4.5.3. Einspeisepunkte Groothusen, Imbrock, Doettingen Ue L, Boetersen L, Voigtei, Unterluess LL, Doettingen Ue H, Husum, Thoense L, Leer EGM und Boetersen H sowie Ausspeisepunkte Dalum Rull, Itterbeck, Emsbüren RG, Schneiderkrug, Nordlohne, Engelbostel, Altenesch, Heerstedt und Reiningen**

Hinsichtlich der Einspeisepunkte Groothusen, Imbrock, Doettingen Ue L, Boetersen L, Voigtei, Unterluess LL, Doettingen Ue H, Husum, Thoense L, Leer EGM und Boetersen H sowie Ausspeisepunkte Dalum Rull, Itterbeck, Emsbüren RG, Schneiderkrug, Nordlohne, Engelbostel, Altenesch, Heerstedt und Reiningen kann nur die Veröffentlichung von Informationen zur gebuchten und technischen Kapazität und zu durchschnittlichen jährlichen Lastflüssen zu einer Gefährdung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen führen. Diese Informationen werden daher von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen.

(1) Hinsichtlich dieser Einspeise- und Ausspeisepunkte führt die Antragstellerin aus, dass sich aus den Kapazitätsinformationen und den Angaben zu monatlichen Höchst- und Mindestkapazitätsauslastungsraten und jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen Hinweise auf konkrete Transport- und Handelsaktivitäten und das Marktverhalten, insbesondere auf die Bezugsleistung, auf den Gasbedarf und die Lieferposition ergeben können. Dies ermögliche Vorlieferanten und Wettbewerbern Vorteile zu Lasten der Transportkunden, die sich in Preisnachteilen oder dem Verlust von Lieferpositionen auswirken könnten. Es bestehe damit auch die Gefahr der Beeinträchtigung des Wettbewerbs.

(2) Bei Informationen zu gebuchten und technischen Kapazitäten handelt es sich, wie oben erläutert, um Informationen, die Rückschlüsse auf die Marktstrategie eines Unternehmens erlauben und deren Veröffentlichung die Wettbewerbsposition eines Unternehmens negativ beeinflussen kann. Sie sind daher als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzuordnen, deren Schutz Vorrang vor dem Veröffentlichungsinteresse der Allgemeinheit zu gewähren ist. Des Weiteren gilt auch hier, dass Informationen zur verfügbaren Kapazität immer zu veröffentlichen sind, da es sich um eine wichtige Information für alle Transportkunden handelt, die Kapazitäten an einem Punkt buchen wollen. Darüber hinaus können aus der Angabe der verfügbaren Kapazität allein (ohne Angabe der maximalen technischen Kapazität) keine Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzelner Netznutzer gezogen werden.

(3) Hinsichtlich der monatlichen Höchst- und Mindestkapazitätsauslastungsraten gelten ebenfalls die oben gemachten Ausführungen. Informationen über Auslastungsraten können regelmäßig nur dann vertraulich sein, wenn durch sie Rückschlüsse auf konkrete Transport- und Handelsaktivitäten individueller Netznutzer möglich sind. Werden die monatlichen Auslastungsraten jedoch ohne konkretes Datum und ohne technische Kapazität als Bezugsgröße angegeben, kann ausgeschlossen werden, dass durch diese Information Rückschlüsse auf konkrete Transport- und Handelsaktivitäten und das Marktverhalten möglich sind.

Zudem können Lastflüsse an Netzkopplungspunkten auch durch Flüsse überlagert sein, die sich aus der Kooperationsverpflichtung der Netzbetreiber ergeben und nicht auf ein konkretes Nominierungsverhalten eines Netznutzers zurückzuführen sind. Auch aus diesem Grund können aus der Veröffentlichung von monatlichen Höchst- und Mindestauslastungsraten keine Rückschlüsse auf das konkrete Nominierungsverhalten und konkrete Handelsaktivitäten des Netznutzers gezogen werden.

Weiterhin besteht auch das Interesse des Marktes an der Veröffentlichung der Höchstauslastungsraten, so dass auch hier eine Veröffentlichung der monatlichen Höchstauslastungsrate ohne Datum ihres Auftretens und ohne technische Kapazität als Bezugsgröße ausreichend ist, um die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Netznutzers zu schützen.

(4) Die Informationen über jährliche durchschnittliche Lastflüsse sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzuordnen, deren Schutz Vorrang vor dem Veröffentlichungsinteresse der Allgemeinheit zu gewähren ist.

Da aus der Veröffentlichung der Angaben zu jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen Informationen über die tatsächlich transportierte Energiemenge der Netznutzer an einem Punkt abgeleitet werden können, erlauben auch die Angaben zu durchschnittlichen jährlichen Lastflüssen - ähnlich wie die Informationen über gebuchte Kapazität an einem Punkt - Rückschlüsse auf die Marktstrategie eines Unternehmens.

#### 4.5.4. Ausspeisepunkte [REDACTED]

Hinsichtlich der Ausspeisepunkte [REDACTED] kommt keine Einschränkung der Veröffentlichung in Betracht.

Bei diesen [REDACTED] Ausspeisepunkten handelt es sich um Ausspeisepunkte, an denen entsprechend dem Zweivertragsmodell keine Kapazitäten mehr von Transportkunden gebucht werden können, sondern nur von den nachgelagerten Netzbetreiber intern bestellt werden können.

Die diesen Ausspeisepunkten nachgelagerten Netzbetreiber [REDACTED] machen geltend, dass durch die Veröffentlichung dieser Daten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden könnten und Rückschlüsse auf das individuelle Marktverhalten einzelner Lieferanten möglich seien. Es wird von den genannten [REDACTED] Netzbetrei-

bern jedoch in ihren Schreiben nicht begründet, welche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse durch eine Veröffentlichung dieser Informationen gefährdet werden könnten. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die Veröffentlichung dieser Informationen Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zulässt. Soweit [REDACTED] vorträgt, dass durch die Veröffentlichung Rückschlüsse auf das individuelle Marktverhalten einzelner Lieferanten möglich seien, ist darauf hinzuweisen, dass der nachgelagerte Netzbetreiber im Rahmen der internen Bestellung keine individuellen Bestellungen für einzelne Transportkunden vornimmt, sondern lediglich die Summe aller benötigten Kapazitäten bestellt. Es ist daher nicht ersichtlich, inwieweit aus der internen Bestellung Rückschlüsse auf das individuelle Marktverhalten einzelner Lieferanten möglich sein sollen. Eine Einschränkung der Veröffentlichung für diese Punkte kommt daher nicht in Betracht.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

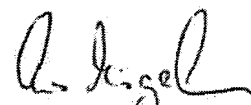
Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Kurt Schmidt  
Vorsitzender



Christian Mielke  
Beisitzer



Dr. Chris Mögelin  
Beisitzer









